



REGLEMENT BEIRAT ZEUGHAUS USTER AG

INHALTSVERZEICHNIS

A. Allgemeine Bestimmungen und Grundlagen	2
Art. 1 Zeughausarealverordnung	2
Art. 2 Auftrag und Kompetenzen	2
Art. 3 Abgrenzungen	3
B. Zusammensetzung Beirat	3
Art. 4 Mitglieder.....	3
Art. 5 Präsidium.....	4
C. Organisation und Berichterstattung	4
Art. 6 Organisation.....	4
Art. 7 Berichterstattung	4
Art. 8 Entschädigung.....	4
D. Schlussbestimmungen	5
Art. 9 Beschlussfassung und Inkrafttreten.....	5



A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN UND GRUNDLAGEN

Art. 1 Zeughausarealverordnung

¹ In der Verordnung zum Zeughausareal (Zeughausarealverordnung, Artikel 15, Absatz 4) ist festgehalten, dass für die Überprüfung und Reflexion der Vermietungspraxis, Kuratierung und Adressbildung auf dem Zeughausareal (Teil Ost) ein Beirat in der Form einer beratenden Kommission des Stadtrats eingesetzt wird.

² In Artikel 18 der Zeughausarealverordnung sind folgende Rahmenbedingungen festgehalten (im Wortlaut):

- a) Der Beirat gemäss Art. 15 Abs. 4 setzt sich aus 15 bis 30 Mitgliedern (einschliesslich Präsidium) zusammen.
- b) Die Mitglieder und das Präsidium des Beirats werden durch den Stadtrat ernannt.
- c) Bei der Wahl ist eine repräsentative Vertretung der gesamten Bevölkerung sowie eine ausgewogene Beteiligung der relevanten Mieter-, Benutzer- und Besuchergruppen anzustreben.
- d) Der Beirat überprüft und reflektiert die Vermietungspraxis, die Kuratierung und die Profilierung des Zeughausareals gemäss dem vorgegebenen Leitbild.
- e) Der Stadtrat sorgt dafür, dass der Beirat periodisch über die Tätigkeit der Zeughaus Uster AG informiert wird und dass dessen Fragen, Anregungen und Vorschläge durch die zuständigen Organe der Aktiengesellschaft geprüft werden.

Art. 2 Auftrag und Kompetenzen

¹ Der Beirat überprüft und reflektiert die Vermietungspraxis, die Kuratierung und die Profilierung des Zeughausareals gemäss dem vorgegebenen Leitbild.

² Der Beirat überprüft die Einhaltung und Umsetzung des Leitbildes. Er dient der Zeughaus Uster AG als Reflexionsgremium und widmet sich insbesondere folgende Themen:

- Vermietungen und Programm
- Auftritt gegen aussen und Wahrnehmung des Areals
- Einsatz der Vermietungsinstrumente (Konferenz, Kontingente, etc.)

³ Er erhält dafür vom Verwaltungsrat der Zeughaus Uster AG die relevanten Informationen. Konkret sind dies

- eine jährliche, rückblickende Berichterstattung über die Nutzung des Areals und der Räumlichkeiten.
- Spezifische Informationen zu einzelnen Themen bei Bedarf.

⁴ Dabei muss der Daten- und Persönlichkeitsschutz von Mieter und Mieterinnen sowie Veranstalter und Veranstalterinnen immer gewährleistet sein.

⁵ Der Beirat kann Empfehlungen zuhanden des Stadtrates und des Verwaltungsrates erarbeiten.

⁶ Zudem hat er das Recht, dem Verwaltungsrat der Zeughaus Uster AG Fragen, Anregungen und Vorschläge zur Stellungnahme zu unterbreiten. Der Verwaltungsrat muss den Beirat in geeigneter Form über die Behandlungen des Themas und diesbezügliche Beschlüsse informieren.

Art. 3 Abgrenzungen

- ¹ Der Beirat ist keine Beschwerde- oder Reklamationsinstanz. Hierfür ist der Verwaltungsrat der Zeughaus Uster AG zuständig.
- ² Der Beirat ist nicht für operative Fragen zuständig. Hierfür ist die Geschäftsleitung zuständig.
- ³ Informationen, die im Beirat besprochen werden, dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

B. ZUSAMMENSETZUNG BEIRAT

Art. 4 Mitglieder

- ¹ Der Beirat setzt sich aus 15 bis 30 Mitgliedern zusammen.
- ² Bei der Zusammensetzung ist eine repräsentative Vertretung der gesamten Bevölkerung von Uster (insbesondere bezüglich Geschlecht, Interessen, Herkunft und Alter) sowie eine ausgewogene Beteiligung der relevanten Nutzenden- und Besuchendengruppen anzustreben. Die Mitglieder müssen einen Bezug und Interesse zu Uster und dem Auftrag der AG vorweisen.
- ³ Die Mitglieder des Beirates stehen in der Regel in einem Bezug (Mitgliedschaft, Auftrag) zu einer Organisation, Verein, Verband oder ähnlichem, welche/r die Interessen einer Bevölkerungs- oder Nutzendengruppe vertritt.
- ⁴ Folgende Gruppen sind im Beirat mit mindestens einem Mitglied vertreten:
 - Nutzende
 - Ausstellungsnutzung
 - Darstellende Künste
 - Musik
 - Bildung
 - Wirtschaft und Gewerbe
 - Interessensvertretungen
 - Kinder und Jugendliche
 - Junge Erwachsene
 - Familien
 - SeniorInnen
 - Menschen mit Beeinträchtigungen
 - Räumliche Vertretung
 - Quartierverein
 - Regionale Vertretung (Oberland)
- ⁵ Die Zusammensetzung des Beirates wird alle zwei Jahre durch den Stadtrat bestätigt.
- ⁶ Bei Vakanzen können auch unterjährig neue Mitglieder in den Beirat aufgenommen werden.
- ⁷ Die Mitglieder können sich stellvertreten lassen.

Art. 5 Präsidium

- ¹ Der Stadtrat ernennt eine Präsidentin/einen Präsidenten des Beirates für zwei Jahre. Zu dessen/deren Aufgaben gehören:
- Organisation und Leitung der Sitzungen
 - Kontakt zum Verwaltungsrat und der Geschäftsleitung der Zeughaus Uster AG
 - Berichterstattung gegenüber dem Stadtrat
 - Ansprechperson für Fragen aus dem Beirat
 - Ansprechperson für Anfragen von aussen

C. ORGANISATION UND BERICHTERSTATTUNG

Art. 6 Organisation

- ¹ Der Beirat trifft sich zweimal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung.
- ² Für die Sitzungen werden eine Woche vor der Sitzung die relevanten Unterlagen verschickt und Traktanden angefragt.
- ³ Jedes Mitglied hat das Recht, Traktanden einzubringen.
- ⁴ Bei Bedarf können ausserordentliche Sitzungen einberufen werden. Dafür müssen mindestens fünf Mitglieder einen Antrag stellen.
- ⁵ Bei den Sitzungen ist jeweils die Geschäftsleitung der Zeughaus Uster AG und/oder eine Vertretung des Verwaltungsrates anwesend
- ⁶ Bei Bedarf können zu einzelnen Themen weitere Gäste eingeladen werden.

Art. 7 Berichterstattung

- ¹ Die Sitzungen des Beirates werden protokolliert. Das Protokoll wird den Mitgliedern des Beirates, dem Stadtrat und dem Verwaltungsrat der Zeughaus Uster AG zur Verfügung gestellt. Empfehlungen des Beirates werden speziell herausgehoben.
- ² Themen, die (noch) nicht öffentlich sind, werden im Protokoll explizit benannt.
- ³ Über die Arbeit und die Zusammensetzung des Beirates wird auf geeignete Weise auf der Webseite der Zeughaus Uster AG und der Stadt Uster berichtet.

Art. 8 Entschädigung

- ¹ Es werden keine Sitzungsgelder entrichtet.
- ² Als Zeichen der Wertschätzung erhalten die Mitglieder zu einzelnen Veranstaltungen, die auf dem Zeughausareal stattfinden, kostenlose Eintritte. Diese Auslagen werden von der Stadt Uster übernommen.
- ³ Für die Leistungen des Präsidiums wird durch die Stadt Uster ein pauschales Honorar ausgerichtet.

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 9 Beschlussfassung und Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 6. Mai 2025 genehmigt.

² Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft.



uster

Wohnstadt am Wasser